

Definitionen sowie Inhalt und Dauer des SUZUKI Mobilitätsservice.

Fahrzeug

Der SUZUKI Mobilitätsservice gilt während des Bestehens der Herstellergarantie der Suzuki International Europe GmbH für alle in Deutschland typgeprüften und werksseitig mit Straßenzulassung ausgelieferten Modelle (Motorräder/Roller) ab 125cc der Marke SUZUKI. Keine Wettbewerbsfahrzeuge und Quad`s/ATV`s sind nicht inkludiert.

Begünstigte

Begünstigte sind der Halter des Fahrzeugs, der berechnigte Fahrer (sofern er vom Halter die Einwilligung zur Nutzung des Fahrzeugs besitzt) sowie der berechnigte Sozium zum Zeitpunkt einer Panne, eines Pilot Errors oder eines Unfalls während der Benutzung des Fahrzeugs.

Geltungsbereich des SUZUKI Mobilitätsservice

Der SUZUKI Mobilitätsservice erstreckt sich auf folgenden Geltungsbereich:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien*, Bundesrepublik Deutschland, Ceuta*, Dänemark, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Republik Irland, Island*, Italien, Kroatien*, Liechtenstein, Luxemburg, Malta*, Mazedonien*, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (inklusive der Azoren und Madeira), Rumänien*, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien*, Slowakei*, Slowenien*, Spanien (inklusive der Balearen und Kanarischen Inseln), Tschechische Republik*, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn*, Vatikan, Zypern. Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Überseedepartements und -territorien der genannten Staaten.

**Die Leistungen des SUZUKI Mobilitätsservice werden in diesen Ländern im Rahmen der lokalen Verfügbarkeit und lokaler Umstände erbracht.*

Dauer des Schutzes

Der Schutz gilt 24 Monate ab Erstzulassungs-/Auslieferungsdatum des SUZUKI-Fahrzeugs. Das Ereignis, welches als erstes eintritt, bestimmt den Beginn und den Ablauf des SUZUKI Mobilitätsservice.

Panne

Unter „Panne“ wird das plötzliche, nicht durch äußere Einwirkungen hervorgerufene und unvorhergesehene Versagen des Fahrzeugs verstanden, das aufgrund des Ausfalls der Elektrik, Elektronik oder mechanischer Teile zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeugs führt; gleiches gilt, wenn eine Fahrt aus vorgenannten Gründen überhaupt nicht erst angetreten werden kann.

Pilot Error

Als Pilot Error gelten: Reifenpanne, Kraftstoffmangel / falscher Kraftstoff, Schlüsselverlust.

Unfall

Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis, das eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung der Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs verursacht.

Pannen- und Unfallmeldung

Zur Inanspruchnahme von Leistungen des SUZUKI Mobilitätsservice ist der Begünstigte verpflichtet, jede Panne bzw. jeden Unfall unverzüglich dem SUZUKI Mobilitätsservice zu melden und die Schadensteuerung vom SUZUKI Mobilitätsservice vornehmen zu lassen.

Vertragspartner

Der SUZUKI Mobilitätsservice wird Ihnen von der Suzuki International Europe GmbH, Suzuki-Allee 7, 64625 Bensheim, angeboten. Ansprüche können hinsichtlich der Pannenhilfsleistungen gegen die Suzuki International Europe GmbH und hinsichtlich der Unfalleistungen gegen den Risikoträger geltend gemacht werden. Risikoträger für die Unfalleistungen ist die almeda Versicherungs-AG, Rosenheimer Straße 116a, 81669 München. Die zuständige Aufsichtsbehörde der almeda Versicherungs-AG ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn.

Leistungen des SUZUKI Mobilitätsservice

1. Wie hilft der SUZUKI Mobilitätsservice?

Der SUZUKI Mobilitätsservice organisiert im Falle der Immobilität durch eine Panne, einen Pilot Error oder einen Unfall bei Fahrten mit dem Fahrzeug nachstehende Serviceleistungen und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten bis zu den festgelegten Höchstbeträgen.

2. Im Falle einer Panne, eines Pilot Errors

Im Falle einer Panne organisiert der SUZUKI Mobilitätsservice bei Fahrten mit dem Fahrzeug nachstehende Serviceleistungen.

2.1 Pannenhilfe am Pannort

Kann aufgrund einer Panne oder eines Pilot Errors die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt der SUZUKI Mobilitätsservice – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Pannort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile.

Bei Kraftstoffmangel oder falschem Kraftstoff sind die Kosten für den Kraftstoff vom Begünstigten zu tragen. Bei Reifenpanne sind die Kosten für den Ersatzreifen bzw. den neuen Reifen vom Begünstigten zu tragen.

2.2 Abschleppen des Fahrzeugs nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, organisiert der SUZUKI Mobilitätsservice auf eigene Kosten das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung bis zum nächstgelegenen SUZUKI Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt. Liegt der nächstgelegene SUZUKI Vertragspartner mehr als 100 km Luftlinie vom Pannort entfernt, wird der SUZUKI Mobilitätsservice auf eigene Kosten das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Werkstatt organisieren.

2.3 Ersatzfahrzeug

Kann das Suzuki-Fahrzeug nicht am selben Tag wieder instand gesetzt werden und befindet sich der Pannort mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnort entfernt, organisiert der SUZUKI Mobilitätsservice auf eigene Kosten ein Ersatzfahrzeug (PKW) bis zur Herstellung der Fahrbereitschaft für die Dauer von max. 3 Tagen (wird die Dauer der Reparatur durch Wochenende oder Feiertage beeinträchtigt, ist eine Verlängerung bis zu max. 5 Tagen möglich). Alternativ zur Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs (PKW) ist die Übernahme von Taxikosten in Höhe von 50,- € möglich. Die Leistung „Ersatzfahrzeug (PKW)“ kann nur anstelle der Leistungen „Weiterfahrt/Heimreise“ und „Hotelübernachtung“ in Anspruch genommen werden. Alle Kosten, die auch ohne eine Panne vom Begünstigten zu zahlen wären (z.B. Kraftstoff, Versicherung, Straßenbenutzungsgebühren), trägt der Begünstigte und sind in den Leistungen nicht umfasst.

1)Der Nutzer des Ersatzfahrzeugs ist für die Erfüllung der Bedingungen der Autovermietung verantwortlich. Bei Bedarf ist eine Kreditkarte vorzulegen.

2.4 Weiterfahrt/Heimreise

Kann das Fahrzeug nicht am selben Tag wieder instand gesetzt werden und befindet sich der Pannort mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnort entfernt, organisiert der SUZUKI Mobilitätsservice für die Weiterfahrt zum Zielort oder die Rückreise zum Wohnort

- eine Zugfahrkarte 1. Klasse inkl. Kosten für Schlaf- oder Liegewagen (bis 1.000 Bahnkilometer Entfernung Pannort zu Wohn-/Zielort) oder
- Flugticket Economy Class (ab 1.000 km Entfernung Pannort zu Wohn-/Zielort)

und übernimmt hierfür die Kosten. Sofern ein weiteres Transportmittel als Zubringer für die Bahn- oder Flugreise (z.B. Taxi) notwendig ist, wird dieses vom SUZUKI Mobilitätsservice organisiert; der SUZUKI Mobilitätsservice trägt die insoweit anfallenden Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 50,00.

2.5 Abholung des reparierten Fahrzeugs

Innerhalb Deutschlands:

Unter der Bedingung, dass:

- die Entfernung zwischen Pannort und Wohnort mehr als 50 km Luftlinie beträgt und
- der Begünstigte die Reparatur des Fahrzeugs nicht vor Ort abgewartet hat,

organisiert der SUZUKI Mobilitätsservice auf eigene Kosten ein Zugticket 1. Klasse für eine Reise bis zu 1.000 km Entfernung bzw. ein Flugticket der Economy Class für eine Reise von mehr als 1.000 km Entfernung, um dem Halter des Fahrzeugs oder einer von ihm bestimmten Person das Abholen des reparierten Fahrzeugs zu ermöglichen. Bei Erstattung der Kosten der Abholung darf nach der Panne die Leistung „Hotelübernachtung“ nach Ziffer 2.6 nicht für mehr als eine Nacht in Anspruch genommen worden sein.

Im Ausland:

Dauert die Reparatur des Fahrzeugs länger als 5 Arbeitstage, organisiert der SUZUKI Mobilitätsservice auf eigene Kosten die Rückführung des Fahrzeugs zu dem der Heimatadresse des Fahrzeughalters am nächsten gelegenen SUZUKI Vertragspartner.

2.6 Hotelübernachtung

Kann das Fahrzeug nach dem Abschleppen in eine Reparaturwerkstatt nicht am selben Tag wieder instand gesetzt werden und befindet sich der Pannenort mehr als 50 km Luftlinie vom Wohnort des Fahrzeughalters entfernt, organisiert der SUZUKI Mobilitätsservice auf eigene Kosten die Übernachtung für den Begünstigten vor Ort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs, höchstens für 3 Nächte und max. EUR 75,00 pro Person und Nacht. Nach einer Hotelübernachtung muss sich der Begünstigte entscheiden, ob er weiterhin die Leistung „Hotelübernachtung“ oder ob er nunmehr die Leistung „Ersatzfahrzeug“ nach Ziffer 2.3 oder „Weiterfahrt/Heimreise“ nach Ziffer 2.4 in Anspruch nimmt.

2.7 Ersatzteilversand (bei Panne im Ausland)

Sollten im Falle einer Panne im Ausland die für die Reparatur des Fahrzeugs notwendigen Ersatzteile vor Ort nicht verfügbar sein, so veranlasst der SUZUKI Mobilitätsservice den Versand der benötigten Teile zu dem reparierenden SUZUKI Vertragspartner und übernimmt die hierfür anfallenden Transport- und Zollgebühren. Eine Übernahme der Kosten für die Ersatzteile findet nicht statt.

3. Im Falle eines Unfalls

organisiert der SUZUKI Mobilitätsservice bei Fahrten mit dem Fahrzeug nachstehende Serviceleistungen.

3.1 Abschleppen

Die vorangegangenen Regelungen in Ziffer 2.1 und 2.2 gelten entsprechend.

3.2 Bergen

Ist das Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der SUZUKI Mobilitätsservice für die Bergung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

3.3 Weitere Leistungen ohne Kostenübernahme

- telefonische Vermittlung an die Kfz-Haftpflichtversicherung
- Organisation eines Ersatzwagens
- Vermittlung eines Hotels
- Hilfestellung bei weiterer Schadenbearbeitung
- Vermittlung von Schadengutachten

Die Kosten für Ersatzwagen, Hotel und Schadengutachten sind vom SUZUKI Mobilitätsservice nicht umfasst.

3.4 Inhalt, Umfang und Voraussetzungen des SUZUKI Mobilitätsservice im Falle eines Unfalls

Die Einzelheiten zum SUZUKI Mobilitätsservice im Falle eines Unfalls (z.B. versicherte Gefahren, Versicherer, Obliegenheiten, Ausschlüsse, Geltendmachung von Ansprüchen, etc.) sind in dem Versicherungsschein der almeda Versicherungs-AG und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den SUZUKI-Unfallhilfe Neuwagenmobilitätsservice geregelt.

In welchen Fällen hilft der SUZUKI Mobilitätsservice nicht?

Es werden keine Leistungen erbracht, wenn

1. ein (unberechtigter) Fahrer das Fahrzeug bei Eintritt der Panne/des Pilot Errors/des Unfalls ohne Einwilligung des Halters oder ohne gültige Fahrerlaubnis genutzt hat.
2. die Panne/der Unfall unmittelbar oder mittelbar durch Aufruhr, Vandalismus, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
3. die Panne/der Pilot Error/der Unfall vorsätzlich von dem Begünstigten herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung der Panne/des Pilot Errors/ des Unfalls kann die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte (dies gilt nicht bei einem Unfall)
4. bei Eintritt der Panne/des Pilot Errors/des Unfalls das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Nutzung als Kurierfahrzeug oder Vermietfahrzeug.
Ausgenommen hiervon sind Vorführgewagen und SUZUKI Testfahrzeuge.
5. die Panne/der Unfall auf äußere Einwirkungen (Einbruch, Diebstahl, Bedienungsfehler, Marderbiss, etc.) zurückzuführen ist.
6. das Fahrzeug ohne Zustimmung der Suzuki International Europe GmbH verändert wurde und die Panne/der Unfall auf dieser Veränderung beruht.
7. das Fahrzeug wegen eines möglichen Mangels von der Suzuki International Europe GmbH zurückgerufen wurde, der Begünstigte dem Rückruf nicht unverzüglich nachkam und es aufgrund dieses Mangels zu einer Panne/einem Unfall kam.
8. die Panne/ der Pilot Error/ der Unfall bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.
9. bei der Wartung/Inspektion festgestellte Mängel nicht nach Herstellervorgaben repariert wurden und die Panne/der Unfall auf diese Mängel zurückzuführen ist.
10. die Wartungsarbeiten an dem Fahrzeug nicht innerhalb der von Suzuki International Europe GmbH vorgeschriebenen Intervalle und entsprechend den Herstellervorgaben durchgeführt wurden.
11. (im Falle eines Unfalls) Schäden eintreten, weil der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
12. der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - eine Panne/einen Unfall nicht unverzüglich anzeigt oder
 - über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistungen von Bedeutung sind, oder
 - nach den Weisungen des SUZUKI Mobilitätsservice nicht alles tut, was zur Aufklärung des Tatbestands und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann, oder
 - dem SUZUKI Mobilitätsservice nicht jede zumutbare Untersuchung zur Ursache der Panne/des Unfalls, zur Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestattet oder
 - Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe nicht vorlegt und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die Leistung organisiert werden kann, dem SUZUKI Mobilitätsservice nicht zur Verfügung stellt,

es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Pannen-/Schadensfalles oder auf den Umfang der dem SUZUKI Mobilitätsservice obliegenden Leistungen hatte oder der SUZUKI Mobilitätsservice auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der vorgenannten Pflichten ist der SUZUKI Mobilitätsservice berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte (dies gilt nicht bei einem Unfall).